

VERSICHERUNGSSCHEIN

Versicherungsnehmer: **KOPIE**

Firma
Vb Ismaning eG
Muenchner Str.56

8045 Ismaning

Tarifbezeichnung: **SG**
(s. Tarifbeschreibung)

Versicherungsbeginn: **1.12.1980**
(vgl. Hinweise Ziff.2)

Ablauf der Beitrags-
zahlungsdauer und
Versicherungsdauer: **1.12.2013**

Versichert: Rudolf Muehlbauer

geboren am: **12.09.1953**

VERSICHERUNGSLEISTUNG

(Überschußbeteiligung siehe Hinweise)

DM 91.430 Lebensversicherungssumme

DM 91.430 Zusätzlich bei Unfalltod aus
der Unfall-Zusatzversicherung

Versicherungsbeitrag: DM 200,00 monatliche Rate

Unwiderruflich bezugsberechtigt im Erlebens- und im Todesfall
siehe Anhang 1N

Widerruflich unterbezugsberechtigt im Todesfall
siehe Anhang 1N

Beachten Sie bitte die Hinweise und Vereinbarungen auf den folg. Seiten.
Diese sind Bestandteil des Vertrages.

Wiesbaden, den 07.01.81

20/20 80.11 0352

Henne Zimmermann

BLATT 2
zum Versicherungsschein vom 07.01.81

HINWEISE

1. Vertragsbestandteil sind auch der Antrag, die nachfolgend wiedergegebenen Vereinbarungen, die beigehefteten Anhänge 1A, 1B, 1C, 1N, sowie etwaige Nachträge zum Versicherungsschein.
2. Beginn des Versicherungsschutzes vgl. § 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
3. Gemäß § 3 VVG kann der Versicherungsnehmer jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Vertrag abgegeben hat.
4. Willenserklärungen und Anzeigen bezüglich des Versicherungsverhältnisses bedürfen der Schriftform. Sie werden wirksam, sobald sie der Gesellschaft zugegangen sind. Bei Anschriftenänderung und Wohnsitzwechsel ins Ausland ist zur Vermeidung von Rechtsnachteilen § 12 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu beachten.
5. **ÜBERSCHUSSBETEILIGUNG**
Die Überschußanteile, die sich für den Anspruchsberechtigten aus der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgesehenen Überschußbeteiligung ergeben, hängen in ihrer Höhe vor allem von den Kapitalerträgen, aber auch vom Verlauf der Sterblichkeit und von der Entwicklung der Kosten ab. Die Höhe der Überschußanteile, die von Jahr zu Jahr ermittelt und zugesagt werden, kann sich daher ändern. Verbindliche Angaben über die Höhe der künftigen Überschußbeteiligung sind nicht möglich.
6. An den rot kenntlich gemachten Stellen weicht der Versicherungsschein vom Antrag ab. Wenn nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheins schriftlich widersprochen wird, gelten die Abweichungen als genehmigt.

-3-

BLATT 3

zum Versicherungsschein vom 07.01.81

VEREINBARUNGEN

2L Es wird unwiderruflich vereinbart, daß während der Dauer des Dienstverhältnisses eine Übertragung der Versicherungsnehmer-Eigenschaft und eine Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag auf den versicherten Arbeitnehmer bis zu dem Zeitpunkt, in dem der versicherte Arbeitnehmer sein 59. Lebensjahr vollendet, insoweit ausgeschlossen ist, als die Beiträge vom Versicherungsnehmer (Arbeitgeber) entrichtet worden sind.

Bei unwiderruflichem Bezugsrecht ist die Abtretung oder Beleihung durch den unwiderruflich Bezugsberechtigten ausgeschlossen.

2P Diese Versicherung wurde im Rahmen des mit dem Arbeitgeber getätigten Vertrages über Lebensversicherungsverträge mit Sammelinkasso Nr. 1745 abgeschlossen.

Der im Versicherungsschein angegebene Beitrag gilt nur solange, wie die Voraussetzungen nach diesem Sammelinkassovertrag erfüllt sind. Mit deren Wegfall entfällt vom nächsten Beitragsfälligkeitstermin an der in den Beitrag eingerechnete Nachlaß von 3 v.H.

Versicherungsnehmer dieser Versicherung ist:

Vb Ismaning eG

Beitragsschuldner des Unternehmens ist

- bei Versicherungen, die der Arbeitnehmer als Versicherungsnehmer abgeschlossen hat: der Arbeitnehmer -
- bei Direktversicherungen mit voller Beitragszahlung durch den Arbeitgeber und bei Rückdeckungsversicherungen: allein der Arbeitgeber -
- bei Direktversicherungen mit anteiliger Beitragszahlung durch den Arbeitgeber und die versicherte Person: mit den jeweils vereinbarten Beitragsanteilen der Arbeitgeber und die versicherte Person -.

Nach Ziff. 5. des mit dem Arbeitgeber abgeschlossenen Vertrages gilt folgendes:

Scheidet ein Versicherungsnehmer aus dem Arbeitsverhältnis oder dem Kreis der in diesen Vertrag einbezogenen Personen aus, so entfällt ab Fälligkeit des nächsten Folgebeitrags der angegebene Nachlaß, es sei denn, daß die Beiträge auch künftig im Rahmen dieses Vertrages abgeführt werden.

Ist der Arbeitgeber Versicherungsnehmer und scheidet eine versicherte Person aus dem Arbeitsverhältnis aus, so meldet der Arbeitgeber diese Person zum Schluß des Ausscheidemonats von der Versicherung ab. Aufgrund der Abmeldung (Kündigung) erlischt der Versicherungsschutz.

Überläßt der Arbeitgeber bei Direktversicherungen der ausscheidenden versicherten Person die Rechte und Ansprüche aus der Versicherung für den Teil der Versicherungsleistung, der sich aus seinem Beitragsanteil ergibt, so kann die versicherte Person die gesamte Versicherung innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden ohne erneute Gesundheitsprüfung fortsetzen. Der Beitragsnachlaß entfällt. Der Beitragsnachlaß für die Versicherung des Ausgeschiedenen wird jedoch weitergewährt, wenn die Beiträge auch künftig im Rahmen dieses Vertrages vom Arbeitgeber abgeführt werden.

-4-

BLATT 4
zum Versicherungsschein vom 07.01.81

Anmerkung:

Wenn der Arbeitgeber der ausscheidenden versicherten Person die Rechte und Ansprüche aus der Versicherung überläßt und diese die Versicherung fortsetzt oder wenn die versicherte Person den Teil der Versicherung, der auf ihrer eigenen Beitragsleistung beruht, fortsetzt, wird sie Versicherungsnehmer einer Versicherung zum Tarifbeitrag des Unternehmens.

TARIFBESCHREIBUNG

HAUPTVERSICHERUNG nach Tarif SG

Der Anspruch auf Zahlung der versicherten Leistung entsteht beim Tod der versicherten Person während der Versicherungsdauer, spätestens beim Ablauf der Versicherung.

Die Versicherung wurde im Rahmen einer Sammelinkassovereinbarung abgeschlossen.

ZUSATZVERSICHERUNGEN

UNFALL-ZUSATZVERSICHERUNG (UZ)

Der Anspruch auf Zahlung der zusätzlich bei Unfalltod versicherten Leistung entsteht sofort bei einem bedingungsgemäßen Unfalltod während der Versicherungsdauer für die Unfall-Zusatzversicherung.

Anhang 1 A

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kapitalversicherung

§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Eingang des Einlösungsbeitrags (erster Beitrag oder Einmalbeitrag) nebst Gebühren und etwaigen öffentlichen Abgaben, jedoch nicht vor Abschluß des Versicherungsvertrages und nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung.

§ 2 Beiträge

1. Der Versicherungsnehmer zahlt einen Einmalbeitrag oder Jahresbeiträge. Jahresbeiträge werden zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres fällig; sie können mit Zustimmung der Gesellschaft gegen ein Aufgeld auch in Raten gezahlt werden. Sind bei Eintritt des Versicherungsfalles Raten des laufenden Jahresbeitrags noch nicht bezahlt, so werden sie von der Leistung der Gesellschaft abgezogen.

2. Der Einlösungsbeitrag nebst Gebühren und etwaigen öffentlichen Abgaben ist sofort nach Abschluß des Vertrages gegen Aushändigung des Versicherungsscheins zu zahlen. Folgebeiträge sind innerhalb eines Monats oder, wenn monatliche Ratenzahlung vereinbart ist, innerhalb von zwei Wochen vom Fälligkeitstage an kostenfrei an die Gesellschaft oder an den Vertreter zu zahlen, der sich im Besitz der von der Gesellschaft ausgefertigten Beitragsrechnung befindet. Beiträge können nur durch schriftliche Erklärung der Gesellschaft gestundet werden.

§ 3 Zahlungsverzug

1. Wird der Einlösungsbeitrag nebst Gebühren und etwaigen öffentlichen Abgaben nicht rechtzeitig gezahlt, so kann die Gesellschaft auch bei Vereinbarung von Ratenzahlungen sofort die Beiträge des ersten Versicherungsjahres nebst Gebühren und etwaigen öffentlichen Abgaben oder bei Vereinbarung eines Einmalbeitrages diesen nebst Gebühren und etwaigen öffentlichen Abgaben fordern. Sie kann statt dessen, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, vom Vertrag zurücktreten. Bei Rücktritt kann sie neben den Kosten einer ärztlichen Untersuchung eine Gebühr von 10 v. H. der Beiträge des ersten Versicherungsjahres, bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag von 3 v. H. des Einmalbeitrages fordern. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf den Einlösungsbeitrag nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

2. Wird ein Folgebeitrag oder ein sonstiger aus dem Versicherungsverhältnis geschuldeter Betrag nicht rechtzeitig gezahlt, so setzt die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer schriftlich unter Angabe der Rechtsfolgen weiterer Säumnis eine Zahlungsfrist; zu diesen Rechtsfolgen gehört der Verlust oder die Minderung des Versicherungsschutzes. Wird im ersten Versicherungsjahr ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so kann die Gesellschaft außerdem sofort die restlichen Beiträge des ersten Versicherungsjahres fordern.

§ 4 Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers, Rückkaufwert*), beitragsfreie Versicherung

1. Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung jederzeit auf den Schluß des laufenden Versicherungsjahres oder innerhalb des Versicherungsjahres mit Frist von einem Monat auf den Schluß eines jeden Ratenzahlungsabschnitts, frühestens auf den Schluß des ersten Versicherungsjahres, ganz oder teilweise schriftlich kündigen. Bei teilweiser Kündigung darf die verbleibende beitragspflichtige Versicherungssumme nicht unter den im Geschäftsplan festgelegten Mindestbetrag sinken. Es wird der nach dem Geschäftsplan der Gesellschaft berechnete Rückkaufwert*) gewährt, soweit ein solcher geschäftsplanmäßig vorhanden ist.

2. Der Versicherungsnehmer kann jederzeit schriftlich verlangen, daß die Versicherung zum Schluß des laufenden Versicherungsjahres oder innerhalb des Versicherungsjahres mit Frist von einem Monat auf den Schluß eines jeden Ratenzahlungsabschnitts, frühestens auf den Schluß des ersten Ver-

sicherungsjahres, gemäß dem Geschäftsplan der Gesellschaft ganz oder teilweise in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Versicherungssumme umgewandelt wird, falls die hierfür geschäftsplanmäßig vorgesehenen Mindestsummen nicht unterschritten werden.

3. Die Rückzahlung der Beiträge kann der Versicherungsnehmer nicht verlangen.

§ 5 Vorauszahlung (Darlehen)

Die Gesellschaft kann bis zur Höhe des Rückkaufwertes*) eine zu verzinsende Vorauszahlung (Darlehen) gewähren. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 6 Verletzung der Anzeigepflicht

1. Hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherte bei Abschluß, Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, nicht oder nicht richtig angegeben, so kann die Gesellschaft binnen drei Jahren, bei Eintritt des Versicherungsfalles während der ersten drei Jahre auch nach Ablauf dieser Frist, jedoch nur innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat, vom Vertrag zurücktreten. Kenntnis eines Vermittlers steht der Kenntnis der Gesellschaft nicht gleich. Die Erklärung des Rücktritts ist mit einer Rechtsbelehrung zu verbinden.

2. Das Recht der Gesellschaft, die Versicherung wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Hat der Versicherte eine arglistige Täuschung verübt, so kann die Anfechtung dem Versicherungsnehmer gegenüber erklärt werden, auch wenn dieser die Verletzung der Anzeigepflicht nicht kannte.

3. Die Gesellschaft kann sich auf den Rücktritt oder die Anfechtung des Versicherungsvertrages auch dritten Berechtigten gegenüber berufen.

§ 7 Kriegsgefahr

Beim Ableben des Versicherten im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen wird nur das vorhandene Deckungskapital*) gezahlt, es sei denn, daß durch Gesetz oder Anordnung der Aufsichtsbehörde eine höhere Leistung vorgeschrieben ist.

§ 8 Selbsttötung

Bei Selbsttötung des Versicherten bleibt die Leistungspflicht der Gesellschaft in voller Höhe bestehen, wenn beim Ableben seit Zahlung des Einlösungsbeitrags oder Wiederherstellung der Versicherung drei Jahre verstrichen sind oder wenn nachgewiesen wird, daß die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Andernfalls ist ein etwa vorhandenes Deckungskapital*) auszuzahlen.

§ 9 Nachweise im Leistungsfall

1. Wer eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, hat den Versicherungsschein und den Nachweis der letzten Beitragszahlung einzureichen.

2. Der Tod des Versicherten ist der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen. Außer den schon genannten Nachweisen sind einzureichen

- a) eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde,
- b) ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode des Versicherten geführt hat.

3. Die Gesellschaft kann außerdem notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die Gesellschaft wird die erforderlichen Erhebungen nur auf die Zeit vor der Antragsannahme, die nächsten drei Jahre nach der Antragsannahme und das Jahr vor dem Tode erstrecken.

4. Wer den Anspruch gegen die Gesellschaft geltend macht, hat die durch die Nachweise im Leistungsfall entstehenden Kosten zu tragen.

§ 10 Erfüllungsort

Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume des Vorstandes der Gesellschaft in Wiesbaden. Auf Antrag werden Versicherungsleistungen dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten übersandt; die Gefahr bei einer Überweisung in das Ausland trägt der Empfangsberechtigte.

§ 11 Inhaberklausel

1. Die Gesellschaft kann den Inhaber des Versicherungsscheines als verfügungs-, insbesondere empfangsberechtigt ansehen. Sie hat das Recht, den Nachweis der Berechtigung zu verlangen. Nach dem Tode des Versicherungsnehmers kann die Gesellschaft, sofern nicht ein vom Versicherungsnehmer namentlich bezeichneter Zustellungsbevollmächtigter vorhanden ist, den Bezugsberechtigten und, falls ein solcher nicht vorhanden oder sein Aufenthalt nicht feststellbar ist, den Inhaber des Versicherungsscheines als bevollmächtigt zum Empfang von Willenserklärungen, welche die Gültigkeit des Vertrages zum Gegenstand haben, ansehen.

2. § 13 Ziff. 3 bleibt unberührt.

§ 12 Willenserklärungen und Anschriftenänderungen

1. Willenserklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform, auch soweit dies nicht ausdrücklich bestimmt ist. Sie werden wirksam, sobald sie der Gesellschaft zugegangen sind. Versicherungsvertreter sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

2. Der Versicherungsnehmer hat zur Vermeidung von Rechtsnachteilen eine Änderung seiner Postanschrift oder Verlegung seiner gewerblichen Niederlassung der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen. Nimmt der Versicherungsnehmer seinen Aufenthalt außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin, soll er der Gesellschaft zugleich einen in diesem Gebiet ansässigen Zustellungsbevollmächtigten benennen.

§ 13 Rechte dritter Personen

1. Der Versicherungsnehmer kann einen Dritten als bezugsberechtigt bezeichnen. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung der Gesellschaft erst mit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin kann der Versicherungsnehmer die Bezugsberechtigung widerrufen.

2. Der Bezugsberechtigte erwirbt ein sofortiges und unwiderrufliches Recht auf die Leistung aus dem Versicherungsvertrag, wenn die Gesellschaft den dahingehenden Antrag des Versicherungsnehmers angenommen und ihm schriftlich bestätigt hat, daß der Widerruf ausgeschlossen ist. Bis zum Eingang der Bestätigung hat der Bezugsberechtigte lediglich ein widerrufliches Recht auf die Leistung aus dem Versicherungsvertrag.

3. Verpfändung und Abtretung der Versicherungsansprüche sowie Einräumung und Widerruf eines widerruflichen Bezugsrechts sind der Gesellschaft gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie der bisherige Verfügungsberechtigte schriftlich angezeigt hat.

§ 14 Kosten und Gebühren

Kosten und Gebühren dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Rechnung gestellt werden.

§ 15 Gerichtsstand

Hat ein Versicherungsvertreter den Vertrag vermittelt, so ist für Klagen, die aus dem Versicherungsverhältnis gegen die Gesellschaft erhoben werden, neben dem Gericht des Sitzes der Gesellschaft auch das Gericht des Ortes zuständig, wo der Vertreter zur Zeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hatte.

§ 16 Beteiligung am Überschuß

1. Die Versicherung ist nach Maßgabe des jeweiligen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplanes im Überschußverband 71 am Überschuß der Gesellschaft beteiligt.

2. Jede Versicherung erhält bei laufender Beitragszahlung nach Ablauf von zwei Versicherungsjahren und bei Einmalbeitragszahlung nach Ablauf von einem Versicherungsjahr jährliche Überschußanteile.

3. Bei Erleben des Ablaufs der Versicherung, bei Tod oder Heirat, bei Rückkauf ab dem rechnermäßigen 65. Lebensjahr, bei Rückkauf im letzten oder vorletzten Versicherungsjahr sowie bei Rückkauf im drittletzten Versicherungsjahr, falls der Versicherte das rechnermäßige 60. Lebensjahr vollendet hat, wird zusätzlich ein Schlußüberschußanteil fällig, sofern die Versicherung mindestens fünf Jahre bestanden hat.

4. Die jährlichen Überschußanteile werden in Form zusätzlicher beitragsfreier Versicherungssummen (Boni) gewährt.

Auf Antrag des Versicherungsnehmers können die fällig werdenden Überschußanteile verzinslich angesammelt oder bar ausgezahlt werden.

§ 17 Änderung der Versicherungsbedingungen

Die Bestimmungen über den Rückkaufswert und die beitragsfreie Versicherung (§ 4), die Kriegsgefahr (§ 7), die Selbsttötung (§ 8) und die Überschußbeteiligung (§ 16) können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch für bestehende Versicherungen geändert werden.

*) Begriffsbestimmung siehe die dem Versicherungsschein beigelegte Tabelle der Rückkaufswerte und beitragsfreien Versicherungssummen.

Anhang 1 B

Tabellen für Rückkaufswerte und beitragsfreie Versicherungssummen

Die Tabellen enthalten für ausgewählte Eintrittsalter und Versicherungsdauern, gestaffelt nach den seit Beginn der Versicherung vergangenen Jahren, die Rückkaufswerte (RW) und beitragsfreien Versicherungssummen (BV) für je 1 000,— DM Versicherungssumme, abgerundet auf volle DM. Die Tabelle für Tarif GFPL auf Seite 4 enthält zusätzlich die entsprechende beitragsfreie Versicherungsleistung (EL), die bei Erleben des rechnermäßigen 65. Lebensjahres fällig wird. Für die nicht in den Tabellen berücksichtigten Eintrittsalter und Versicherungsdauern können die Werte RW, BV und ggf. EL mit Hilfe benachbarter Werte abgeschätzt werden.

Wegen der unterschiedlichen Auszahlungsmöglichkeiten bei den Tarifen GA und GST enthält die Tabelle der Seite 3 nur zwei Beispiele, genaue Werte können bei der Direktion erfragt werden.

Die beitragsfreien Versicherungssummen gelten für den Fall, daß keine Berufsunfähigkeitsrente mitversichert ist. Andernfalls können sich etwas niedrigere Werte ergeben, da bei der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung eine Berufsunfähigkeitsrente versichert bleibt, sofern sich mindestens eine beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente von 600,— DM jährlich ergibt. Die prozentuale Minderung der beitragsfreien Summen der Tabellen liegt im allgemeinen spürbar unter dem Satz der mitversicherten Berufsunfähigkeitsrente, bezogen auf die Versicherungssumme.

Für die Ermittlung der Rückkaufswerte und beitragsfreien Versicherungssummen bei **Zuwachsversicherungen** nach den Bes.-Bed.Érh. ist die Anfangsversicherungssumme zugrunde zu legen. Nach der ersten Erhöhung von Beitrag und Leistung sind die tatsächlichen Werte im allgemeinen höher als die in den Tabellen angegebenen. Genaue Werte können bei der Direktion erfragt werden.

Die Tabellen der Seiten 2 und 3 können auch für die **Vermögensbildungstarife** (VBG, VBGV, VBGST, VBGA, VBF, VBAM, VBAK) herangezogen werden. Dabei ist zu beachten:

Nach § 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensbildungsversicherung beträgt der Rückkaufswert mindestens 50 % der eingezahlten Beiträge. Bei Beitragsfreistellung berechnet sich die beitragsfreie Versicherungssumme nach dem Geschäftsplan aus diesem Betrag.

Erläuterungen

Der **Rückkaufswert** ergibt sich aus dem Deckungskapital durch einen im Geschäftsplan festgesetzten Abzug. Das Deckungskapital einer Versicherung wird durch verzinsliche Ansammlung eines Teiles der für die Versicherung gezahlten Beiträge gebildet. Der zur Ansammlung verwendete Teil jedes Beitrages ist, ebenso wie der Zinsfuß, durch den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan der Gesellschaft festgelegt. Der Rest des Beitrages ist dazu bestimmt, die durch Tod des Versicherten — bei den Tarifen AM und AK durch Heirat des versicherten Kindes — fällig werdende Versicherungssumme zu zahlen, bei den Tarifen F, FF, AM und AK den durch Tod des Versicherten bzw. des versicherten Versorgers eintretenden Wegfall der Beitragszahlung und beim Tarif FF zusätzlich die beginnende Rentenzahlung zu decken und die Kosten der Verwaltung, vor allem die Abschlußkosten, zu tragen.

Bei Auflösung der Versicherung in den letzten 3 Versicherungsjahren vor dem vereinbarten Ablauftermin wird auf den Abzug vom Deckungskapital verzichtet, sofern der Versicherte bei Auszahlung das rechnermäßige 60. Lebensjahr vollendet hat. Zusätzlich wird ein Schlußgewinnanteil nach dem Geschäftsplan gewährt.

Die **beitragsfreie Versicherungssumme** wird aus dem Rückkaufswert nach versicherungstechnischen Grundsätzen gemäß dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan errechnet.

Diese Tabelle gilt für die Tarife G, G (85), GV, F und FF

Versicherungsdauer in Jahren	Bei Rückkauf oder Beitrags- freistellung vergangene Jahre	Der Rückkaufswert RW bzw. die beitragsfreie Versicherungssumme BV*) in DM beträgt für je 1 000,- DM beitragspflichtige Versicherungssumme für Versicherungen mit einem Eintrittsalter von Jahren									
		20		30		40		50		60	
		RW	BV	RW	BV	RW	BV	RW	BV	RW	BV
12	1	26	35	26	35	26	35	26	33	19	24
	2	100	131	101	132	100	131	99	126	85	104
	3	176	226	178	227	177	225	173	216	152	183
	4	256	319	257	320	256	317	250	305	221	262
	5	338	410	339	411	337	407	329	392	293	341
	10	511	587	512	588	509	583	496	564	450	505
		794	840	794	839	791	836	778	821	740	781
15	1	8	12	9	13	9	13	10	14	7	9
	2	64	91	66	93	66	93	67	91	59	74
	3	122	169	124	171	124	170	125	165	111	138
	4	182	246	184	248	185	246	184	237	164	200
	5	244	321	247	324	247	321	244	308	218	262
	7	375	468	378	469	377	465	368	445	329	385
	10	590	678	591	678	587	672	570	646	519	579
20	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	29	47	31	50	33	53	35	56	35	51
	3	68	108	72	112	75	114	77	117	76	107
	4	109	168	113	173	117	175	120	176	118	158
	5	151	228	156	232	161	234	163	232	161	207
	7	241	344	246	348	252	348	254	337	245	302
	10	387	511	392	512	397	509	393	485	373	436
	15	667	767	669	767	665	758	641	722	598	658
25	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	8	15	12	21	14	26	17	32	19	37
	3	36	67	42	73	45	80	49	87	53	88
	4	66	117	73	124	77	133	82	139	86	136
	5	97	167	105	174	109	184	115	188	120	183
	7	162	264	172	272	177	282	183	282	189	271
	10	269	405	280	411	287	418	291	411	297	395
	15	473	623	481	625	488	622	485	589	488	573
	20	713	820	716	819	711	807	686	766	665	721
30	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	—	—	—	—	1	3	5	12	—	—
	3	16	34	23	47	26	54	31	66	—	—
	4	39	79	47	92	51	103	58	118	—	—
	5	62	122	72	136	76	149	85	163	—	—
	7	112	206	124	222	130	237	140	248	—	—
	10	194	329	207	344	215	361	226	363	—	—
	15	350	521	364	532	372	543	379	530	—	—
	20	531	696	545	700	548	695	549	672	—	—
	25	744	855	748	852	742	835	727	801	—	—
35	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	4	9	9	22	12	30	19	46	—	—
	4	21	48	28	66	33	77	42	97	—	—
	5	40	87	48	107	54	123	64	146	—	—
	7	80	162	89	187	98	209	111	234	—	—
	10	146	273	156	300	167	323	182	342	—	—
	15	270	447	281	472	293	489	309	496	—	—
	20	412	605	424	623	433	630	447	627	—	—
	25	576	749	587	755	591	748	599	741	—	—
	30	768	879	771	875	767	856	765	836	—	—
40	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	—	—	—	—	3	9	—	—	—	—
	4	11	25	15	40	20	54	—	—	—	—
	5	26	60	31	81	38	98	—	—	—	—
	7	59	129	65	160	74	183	—	—	—	—
	10	113	231	120	265	133	300	—	—	—	
	15	213	392	221	428	238	459	—	—	—	
	20	328	538	337	570	353	588	—	—	—	
	25	460	671	469	692	481	696	—	—	—	
	30	614	789	619	796	625	792	—	—	—	
	35	786	895	790	890	790	876	—	—	—	
45	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	2	6	5	15	11	33	—	—	—	—
	5	14	41	18	55	26	76	—	—	—	—
	7	41	106	47	131	57	159	—	—	—	—
	10	85	201	92	238	107	275	—	—	—	
	15	166	353	177	397	196	445	—	—	—	
	20	261	492	274	532	294	569	—	—	—	
	25	370	616	383	647	402	670	—	—	—	
	30	495	726	505	744	521	755	—	—	—	
	35	638	822	644	828	654	831	—	—	—	
	40	802	909	804	902	807	897	—	—	—	

*) Die angegebenen Werte sind Minimalwerte, d. h. sie können bei Rückkauf bzw. Beitragsfreistellung nicht unterschritten werden.

Diese Tabelle gilt für die Tarife AM und AK

Versicherungsdauer in Jahren	Bei Rückkauf oder Beitragsfreistellung vergangene Jahre	Der Rückkaufwert RW bzw. die beitragsfreie Versicherungssumme BV*) in DM beträgt für je 1 000,- DM beitragspflichtige Versicherungssumme für Versicherungen mit einem Eintrittsalter von Jahren							
		20		30		40		50	
		RW	BV	RW	BV	RW	BV	RW	BV
15	1	20	29	21	29	21	29	20	29
	2	89	120	89	121	89	121	89	120
	3	159	210	160	211	159	211	158	210
	4	232	298	232	299	232	298	230	296
	5	307	381	307	381	307	381	304	380
	7	445	526	446	526	445	526	443	525
	10	653	722	653	722	653	722	652	721
20	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	44	68	44	69	45	70	46	72
	3	90	137	91	138	92	139	93	142
	4	139	205	140	206	140	207	142	209
	5	189	271	190	272	190	274	191	275
	7	293	398	294	399	295	400	294	400
	10	463	579	463	579	463	579	459	574
15	731	812	731	813	731	813	729	810	
25	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	19	33	19	35	20	37	23	41
	3	52	91	53	93	55	96	58	102
	4	87	147	88	150	90	153	95	160
	5	123	202	124	205	127	209	131	216
	7	198	309	200	311	203	316	207	322
	10	320	460	322	462	325	467	327	469
15	550	688	551	689	552	690	547	683	
20	775	861	775	861	776	862	773	859	

Diese Tabelle gilt für die Tarife GA und GST

Versicherungsdauer in Jahren	Bei Rückkauf oder Beitragsfreistellung vergangene Jahre	Beispiel für den Verlauf von Rückkaufwert RW und beitragsfreier Versicherungssumme BV**) für 1 000,- DM beitragspflichtige Versicherungssumme und Auszahlungen von je 1/3 der Versicherungssumme nach 12, 16, 20 bzw. 12, 21, 30 Jahren bei einem Eintrittsalter von Jahren							
		20		30		40		50	
		RW	BV	RW	BV	RW	BV	RW	BV
20	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	41	60	42	61	43	62	45	63
	3	87	123	88	124	89	125	92	125
	4	134	184	135	186	137	187	139	186
	5	182	244	184	246	186	247	188	244
	6	233	304	234	305	236	306	237	301
	7	285	361	286	363	288	363	287	356
	8	338	418	340	419	341	419	339	410
	9	394	473	395	474	396	474	391	463
	10	451	527	452	528	452	527	446	514
	11	510	580	511	580	511	578	502	584
	12	237	277	238	278	237	276	226	261
	13	290	330	290	330	289	328	276	311
	14	344	381	344	381	342	378	329	361
	15	400	432	400	431	397	428	383	411
	16	125	138	124	137	121	134	108	118
	17	174	187	174	187	171	184	158	170
	18	225	237	225	237	222	234	212	223
	19	278	285	278	285	276	283	270	277
30	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	11	19	13	22	17	27	24	36
	3	41	65	44	69	50	76	59	86
	4	73	111	76	116	83	124	95	134
	5	105	156	109	162	117	170	131	181
	6	138	200	143	206	152	215	167	228
	7	172	243	177	249	188	260	204	269
	8	208	286	213	292	225	302	240	311
	9	244	327	250	333	263	344	278	351
	10	282	368	288	374	301	384	315	389
	11	321	407	327	413	341	424	353	427
	12	28	39	34	47	48	65	59	77
	13	59	81	65	88	79	104	88	112
	14	91	121	97	129	110	143	118	147
	15	124	161	130	168	142	180	148	181
	16	159	200	165	207	175	216	178	214
	17	194	239	200	245	209	252	210	247
	18	230	276	236	281	243	286	242	279
	19	268	313	273	317	278	321	275	311
	20	307	349	311	352	315	353	309	342
	21	13	17	17	21	19	23	12	14
	22	44	54	47	57	47	56	39	45
	23	76	91	79	93	77	90	66	76
	24	110	127	111	128	108	123	95	108
	25	144	163	144	163	140	157	128	140
	26	179	198	179	197	174	191	159	173
	27	216	232	215	231	210	225	195	208
	28	253	266	252	265	248	260	235	246
	29	292	300	292	299	289	296	280	288

*) Die angegebenen Werte sind Minimalwerte, d. h. sie können bei Rückkauf bzw. Beitragsfreistellung nicht unterschritten werden.

**) Falls eine beitragsfreie Summe von 3 000,- DM nicht erreicht wird, erfolgt die Beitragsfreistellung nach Tarif G, wodurch etwas höhere Werte entstehen.

Diese Tabelle gilt für den Tarif GFPL

Bei Rückkauf oder Beitrags- freistellung vergangene Jahre	Der Rückkaufswert RW, die beitragsfreie Versicherungsleistung für den Erlebensfall EL bzw. die beitragsfreie Versicherungssumme für den Todesfall BV in DM beträgt für je 1 000,- DM beitragspflichtige Versicherungssumme für den Todesfall für Versicherungen mit einem Eintrittsalter von Jahren											
	20			25			30			35		
	RW	EL	BV	RW	EL	BV	RW	EL	BV	RW	EL	BV
Versicherungs- dauer bis Endalter 65 Jahre	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6	9	19	27	10	19	27	8	14	20	3	4
	7	20	42	58	22	43	59	37	65	89	20	32
	8	30	63	86	35	67	92	53	91	125	37	60
	9	41	84	115	48	90	124	68	115	157	55	87
	10	53	107	146	61	112	154	84	139	190	73	112
	15	115	208	284	75	135	185	100	161	221	92	139
	20	185	300	410	148	240	328	187	271	371	110	163
	25	263	381	521	230	334	456	281	366	500	130	188
	30	348	454	620	319	416	568	377	445	608	230	299
	35	436	515	703	410	484	681	472	510	696	333	393
	40	521	562	768	500	540	737				434	469
											640	640

Diese Tabelle gilt für den Tarif FG

Versicherungs- dauer bis Endalter	Bei Rückkauf oder Beitrags- freistellung vergangene Jahre	Der Rückkaufswert RW bzw. die beitragsfreie Versicherungssumme BV in DM beträgt für je 1 000,- DM beitragspflichtige Versicherungssumme für Versicherungen mit einem Eintrittsalter von Jahren							
		20		30		40		50	
		RW	BV	RW	BV	RW	BV	RW	BV
60	1	—	—	—	—	8	13	57	73
	2	—	—	14	29	48	76	148	183
	3	11	28	37	75	88	138	241	291
	4	26	65	61	121	130	198	338	397
	5	41	101	86	165	173	257	437	501
	7	73	171	138	250	263	371	648	704
	10	126	273	220	371	407	531		
	15	225	430	375	555	676	774		
	20	339	571	551	719				
	25	470	696	755	865				
	30	620	808						
35	792	907							
65	1	—	—	—	—	—	—	25	35
	2	—	—	6	14	29	52	81	113
	3	4	13	25	56	60	105	139	188
	4	17	46	45	97	92	156	198	262
	5	30	80	65	137	125	206	259	334
	7	57	146	107	215	193	303	385	473
	10	102	241	175	326	301	439	590	674
	15	185	389	299	493	497	642		
	20	280	523	440	642	721	825		
	25	389	642	597	772				
	30	512	746	777	888				
35	649	838							
40	805	921							

Diese Tabelle gilt für die Tarife FTL und VTL

Versicherungs- dauer lebenslang	Bei Rückkauf oder Beitrags- freistellung vergangene Jahre	Der Rückkaufswert RW bzw. die beitragsfreie Versicherungssumme BV in DM beträgt für je 1 000,- DM beitragspflichtige Versicherungssumme für Versicherungen mit einem Eintrittsalter von Jahren							
		20		30		40		50	
		RW	BV	RW	BV	RW	BV	RW	BV
	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	—	—	—	—	7	16	23	41
	3	—	—	8	23	27	57	51	86
	4	4	13	22	58	47	97	78	130
	5	13	43	36	92	67	136	105	171
	7	33	101	65	159	109	210	158	249
	10	65	186	112	253	173	313	158	249
	15	126	319	196	396	281	460	236	353
	20	195	440	287	520	387	578	360	498
	25	271	547	381	622	486	673	479	619
	30	354	640	471	705	582	752	590	717
	35	438	717	557	771	671	816	685	793
	40	521	779	640	827	747	865	760	848
	45	599	828	716	871	807	901	815	886
								854	911



Anhang 1 C

Besondere Bedingungen für die Unfall-Zusatzversicherung

§ 1

Gegenstand der Versicherung

1. Tritt während der Versicherungsdauer der Unfall-Zusatzversicherung und vor dem Ende des Versicherungsjahres, in dem der Versicherte das 70. Lebensjahr vollendet, sein Tod als Folge eines nach Inkrafttreten der Unfall-Zusatzversicherung erlittenen Unfalls innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so zahlt die Gesellschaft neben der Leistung aus der Hauptversicherung die vereinbarte Unfall-Zusatzversicherungssumme, und zwar nach Beibringung der erforderlichen Nachweise auch dann sofort, wenn die Leistung aus der Hauptversicherung erst zu einem späteren Auszahlungstermin fällig wird.
2. Tritt der Tod des Versicherten nach dem Ende des Versicherungsjahres ein, in dem er das 70. Lebensjahr vollendet hat und sind die sonstigen Leistungsvoraussetzungen nach Ziff. 1 erfüllt, so zahlt die Gesellschaft die vereinbarte Unfall-Zusatzversicherungssumme dann, wenn der Versicherte den Unfall bei Benutzung eines dem öffentlichen Personenverkehr dienenden Verkehrsmittels dadurch erlitten hat, daß das Verkehrsmittel dem Ereignis, das den Unfalltod des Versicherten verursacht hat, selbst ausgesetzt war.
3. Bei der Versicherung auf verbundene Leben wird die Unfall-Zusatzversicherungssumme nur einmal ausgezahlt, selbst wenn die Versicherten gleichzeitig durch Unfall sterben.

§ 2

Unfallbegriff und Grenzfälle

1. Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
Unter den Versicherungsschutz fallen auch:
 - a) durch Kraftanstrengung des Versicherten hervorgerufene Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißen an Gliedmaßen und Wirbelsäule,
 - b) Wundinfektionen, bei denen der Ansteckungsstoff durch eine Unfallverletzung im Sinne der Ziffer 1 in den Körper gelangt ist.
3. Dagegen fallen nicht unter den Versicherungsschutz:
 - a) Berufs- und Gewerkrankheiten;
 - b) Erkrankungen infolge psychischer Einwirkung;
 - c) Vergiftungen infolge Einführung fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund, Malaria, Flecktyphus und sonstige Infektionskrankheiten;
Gesundheitsschädigungen durch energiereiche Strahlen mit einer Härte von mindestens 100 Elektronen-Volt, durch Neutronen jeder Energie, durch Laser- oder Maserstrahlen und durch künstlich erzeugte ultraviolette Strahlen;
Gesundheitsschädigungen durch Licht-, Temperatur- und Witterungseinflüsse;
Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn es sich um Folgen eines unter die Versicherung fallenden Unfallereignisses handelt. Die Entstehungsursache der Infektionskrankheiten selbst gilt nicht als Unfallereignis;
 - d) Selbsttötung, und zwar auch dann, wenn der Versicherte die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat, es sei denn, daß dieser durch ein unter die Versicherung fallendes Unfallereignis hervorgerufen wurde.

§ 3

Ausschlüsse und Begrenzungen des Versicherungsschutzes

1. Ausgeschlossen von der Versicherung sind:
 - a) Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegseignisse oder die durch innere Unruhen, sofern der Versicherte auf seiten der Unruhestifter teilgenommen hat, verursacht werden;
 - b) Unfälle, die der Versicherte erleidet infolge der vorsätzlichen Ausführung oder des Versuchs von Verbrechen oder Vergehen;
 - c) Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen und Eingriffe, die der Versicherte an seinem Körper vornimmt oder vornehmen läßt, soweit die Heilmaßnahmen oder Eingriffe nicht durch ein unter die Versicherung fallendes Unfallereignis veranlaßt waren. Das Schneiden von Nägeln, Hühneraugen, Hornhaut gilt nicht als solcher Eingriff;
 - d) Unfälle infolge von Schlaganfällen und solchen Krampfanfällen, die den ganzen Körper des Versicherten ergreifen, von Geistes- oder Bewußtseinsstörungen, auch soweit diese durch Trunkenheit verursacht sind. Die Ausschlüsse gelten nicht, wenn diese Anfälle oder Störungen durch ein unter die Versicherung fallendes Unfallereignis hervorgerufen waren;
 - e) Unfälle bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen mit Kraftfahrzeugen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, und den dazugehörigen Übungsfahrten.
2. Bei Luftfahrten erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf Unfälle, die der Versicherte bei Reise- oder Rundflügen über Gebieten mit organisiertem Luftverkehr erleidet,
 - a) als Fluggast eines zum zivilen Luftverkehr zugelassenen Motorflugzeuges (Propeller-, Strahlflugzeuges oder Hubschraubers) oder
 - b) als Fluggast eines zur Personenbeförderung eingesetzten Militärflugzeuges (Propeller-, Strahlflugzeuges oder Hubschraubers).

§ 4

Einschränkung der Leistungspflicht

Haben zur Herbeiführung des Todes neben dem Unfall Krankheiten oder Gebrechen mitgewirkt, so ist die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens zu kürzen, sofern dieser Anteil mindestens 25 Prozent beträgt.

§ 5

Anzeige

1. Der Tod des Versicherten durch Unfall ist der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige soll möglichst innerhalb von 48 Stunden erfolgen.
2. Die Gesellschaft hat das Recht, auf ihre Kosten durch einen von ihr beauftragten Arzt die Leiche besichtigen und öffnen zu lassen.

§ 6

Erklärung über die Leistungspflicht

Nach Prüfung der ihr eingereichten und von ihr beigezogenen Unterlagen erklärt die Gesellschaft innerhalb eines Monats gegenüber dem Ansprucherhebenden, ob und in welchem Umfang sie eine Leistungspflicht anerkennt.

§ 7

Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

1. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten darüber, ob und in welchem Umfang der Tod auf den Unfall zurückzuführen ist, entscheidet ein Arzteausschuß. Für alle sonstigen Streitpunkte sind die ordentlichen Gerichte zuständig.
2. Die Entscheidung des Arzteausschusses ist von dem Ansprucherhebenden bis zum Ablauf von sechs Monaten, nachdem ihm die Erklärung der Gesellschaft nach § 6 zugegangen ist, zu beantragen. Die Gesellschaft und der Ansprucherhebende können jedoch bis zum Ablauf dieser Frist verlangen, daß an Stelle des Arzteausschusses die ordentlichen Gerichte entscheiden. Wird dieses Verlangen gestellt, so kann der Anspruch nur durch Klage geltend gemacht werden.
3. Läßt der Ansprucherhebende die unter Ziffer 2 genannte Frist verstreichen, ohne daß er entweder die Entscheidung des Arzteausschusses verlangt oder Klage erhebt, so sind weitergehende Ansprüche, als sie von der Gesellschaft anerkannt sind, ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge hat die Gesellschaft in ihrer Erklärung hinzuweisen.

II. Für den Arzteausschuß gelten folgende Bestimmungen:

1. Zusammensetzung

- a) Der Arzteausschuß setzt sich zusammen aus zwei Ärzten, von denen jede Partei einen benennt, und einem Obmann. Dieser wird von den beiden von den Parteien benannten Ärzten gewählt und soll ein auf dem Gebiet der Unfallbegutachtung erfahrener Arzt sein, der nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einer der Parteien steht. Einigen sich die von den Parteien gewählten Ärzte nicht binnen einem Monat über den Obmann, so wird dieser auf Antrag einer Partei von dem Vorsitzenden der für den letzten inländischen Wohnsitz des Versicherten zuständigen Ärztekammer benannt. Hat der Versicherte keinen inländischen Wohnsitz, so ist die für den Sitz der Gesellschaft zuständige Ärztekammer maßgebend.
- b) Benennt eine Partei ihr Ausschußmitglied nicht binnen einem Monat, nachdem sie von der anderen Partei hierzu aufgefordert ist, so wird dieses Ausschußmitglied gleichfalls durch den Vorsitzenden der Ärztekammer ernannt.

2. Verfahren

- a) Sobald der Ausschuß zusammengesetzt ist, hat die Gesellschaft unter Einsendung der erforderlichen Unterlagen den Obmann um die Durchführung des Verfahrens zu ersuchen.
- b) Der Obmann bestimmt im Benehmen mit den beiden Ausschußmitgliedern Ort und Zeit des Zusammentritts und gibt hiervon den Parteien mindestens eine Woche vor dem Termin Nachricht. Es bleibt ihm unbenommen, sich wegen weiterer Aufklärung des Sachverhalts an die Parteien zu wenden.
- c) Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und vom Obmann zu unterzeichnen.

3. Kosten

Ist die Entscheidung des Arzteausschusses für den Ansprucherhebenden günstiger als das vor seinem Zusammentritt abgegebene Angebot der Gesellschaft, so sind die Kosten voll von dieser zu tragen; anderenfalls hat der Ansprucherhebende die Kosten bis zu 2 Prozent der Unfall-Zusatzversicherungssumme selbst zu tragen.

§ 8

Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Wird eine Obliegenheit (§ 5) verletzt, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles der Gesellschaft gegenüber zu erfüllen ist, so ist die Gesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt die Gesellschaft zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluß auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der der Gesellschaft obliegenden Leistung gehabt hat.

§ 9

Verhältnis zur Hauptversicherung

1. Die Unfall-Zusatzversicherung bildet mit der Hauptversicherung eine Einheit; sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Die Unfall-Zusatzversicherung erlischt, wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung endet.
2. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf die Unfall-Zusatzversicherung sinngemäß Anwendung.
3. Wird die Leistung der Hauptversicherung herabgesetzt, so vermindert sich der Versicherungsschutz aus der Unfall-Zusatzversicherung auf den Betrag, der dem Teil der Hauptversicherung entspricht, für den der Beitrag weitergezahlt wird. Verringert sich dabei die Unfall-Zusatzsumme stärker als die Leistung aus der Hauptversicherung, kann der Versicherungsnehmer innerhalb von 3 Monaten verlangen, daß die Unfall-Zusatzsumme gegen Zahlung eines Einmalbeitrages soweit erhöht wird, daß das vorherige Verhältnis zur Leistung aus der Hauptversicherung wieder hergestellt wird.
4. Bei Kündigung einer Unfall-Zusatzversicherung mit laufender Beitragszahlung wird weder ein Rückkaufswert noch eine beitragsfreie Leistung gewährt. Bei einer Unfall-Zusatzversicherung gegen Einmalbeitrag ist eine Kündigung stets nur in Verbindung mit der Hauptversicherung möglich; dabei wird der geschäftsplanmäßige Rückkaufswert gewährt.
5. Lebt die aus irgendeinem Grunde erloschene oder auf die beitragsfreie Versicherung beschränkte Leistungspflicht der Gesellschaft aus der Hauptversicherung ganz oder teilweise wieder auf und tritt die Unfall-Zusatzversicherung insoweit wieder in Kraft, so können Ansprüche aus dem wieder in Kraft gesetzten Teil nicht aufgrund solcher Unfälle geltend gemacht werden, die während der Unterbrechung des vollen Versicherungsschutzes eingetreten sind.
6. Die Unfall-Zusatzversicherung ist nicht überschußberechtigt.

Anhang 1 N

Bezugsrecht

Unwiderruflich bezugsberechtigt ist die versicherte Person.

Beim Tod der versicherten Person ist die Versicherungsleistung widerruflich zu zahlen an:

Monika Mühlbauer